

MERKBLATT

Mitwirkungspflichten für Bezieher/innen von Blindengeld, die außerhalb von Einrichtungen leben

Es besteht die Verpflichtung, uns sofort Änderungsmitteilungen zukommen zu lassen bei:

1. Leistungen aus der Pflegeversicherung

In diesem Fall benötigen wir eine Fotokopie des erstmaligen Bewilligungsbescheides oder des Änderungsbescheides der Pflegekasse, wenn sich die Höhe des Pflegegrades geändert hat. Pflegeleistungen sind ab dem Folgemonat der Bewilligung bzw. Änderung durch die Pflegekasse teilweise anzurechnen und haben eine Kürzung unserer Zahlung zur Folge.

2. Veränderungen des Sehvermögens

Geplante bzw. durchgeführte Augenoperationen, Augen-/Laserbehandlungen oder Injektionstherapien sind uns sofort mitzuteilen. Dies kann Auswirkungen auf die Höhe bzw. die Weiterzahlung unserer Leistung haben.

3. Aufnahme in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim

oder einer anderen vollstationären Einrichtung (z. B. Internat, Reha-Einrichtung, Berufs- und Umschulungsmaßnahmen). Dies kann Auswirkungen auf die Höhe bzw. die Weiterzahlung unserer Leistung haben.

4. Wechsel der Wohnung

Bei Wohnungswechsel in ein anderes Bundesland oder in das Ausland entfällt grundsätzlich unsere Zuständigkeit und somit der Anspruch auf unsere Leistung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Wohnort in Hessen als 1. Wohnsitz beibehalten wird.

5. Wechsel des Geldinstitutes oder der Kontonummer

6. Blindheitsbedingte Mehraufwendungen

Wenn die Nutzung der Leistung ganz oder teilweise für blindheitsbedingte Mehraufwendungen nicht mehr möglich ist, sind wir sofort zu informieren.

Durch unterlassene Anzeige eingetretene Überzahlungen werden in jedem Falle von uns zurückgefordert.

Wir bitten alle Anfragen und Mitteilungen nur unter Angabe des persönlichen Geschäftszeichens an uns zu richten.

Im Falle des Todes des Berechtigten sind wir zu informieren. In diesem Fall steht unsere Leistung nur noch bis zum Ablauf des Sterbemonats zu. Der Anspruch auf die Leistung ist nicht vererblich.